



Beschlussvorlage

BV0100/2017

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		29.11.2017
Stadtverordnetenversammlung		06.12.2017

Einreicher: **Bürgermeister**
vorgelegt von: **Fachbereich I - Service**

Betreff: Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 24.09.2017 gemäß § 80 Abs. 1 BbgKWahlG

Beschlussvorschlag:

1. Die Einwendungen des Herrn Jan-Erik Hansen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.09.2017 sind unzulässig und werden zurückgewiesen.
2. Die Einwendungen des Herrn Frank Martin gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.09.2017 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
3. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.09.2017 ist gültig.

Begründung:

I. Sachverhalt

Nach § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) hat die Gemeindevertretung durch Beschluss über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche zu entscheiden.

1.

Mit E-Mail vom 24.09.2017, um 17:19 Uhr, ist durch **Herrn Jan-Erik Hansen** ohne nähere Begründung Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden. Es handelt sich um einen fristgerecht eingeleiteten Einspruch, der jedoch wie folgt unzulässig ist:

- Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 55 Abs. 1 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter, die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde sowie ein Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlages erheben. Der Einspruchsführer wohnt nicht im Gemeinde- bzw. Wahlgebiet, sondern in 15806 Dabendorf und gehört auch sonst nicht zum o.a. Kreis der Wahleinspruchsberechtigten.

- Weiterhin müsste der Einspruch nach § 55 Abs. 2 BbgKWahlG mit Begründung eingelegt werden, an der es ebenfalls fehlt.

Der Wahleinspruch des Herrn Jan-Erik Hansen vom 25.09.2017 gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vom 24.09.2017 ist somit als unzulässig zurückzuweisen.

2.

Mit Telefax vom 25.09.2017, um 10:16 Uhr, ist durch **Herrn Frank Martin** Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden. Darin wandte er sich gegen seine Nichtzulassung zur Wahl. Herr Martin gehört als nicht zugelassener Wahlbewerber nach § 79 BbgKWahlG zum Kreis der Wahleinspruchsberechtigten. Auch hat er seinen Einspruch nach § 55 Abs. 2 BbgKWahlG mit der Begründung eingelegt, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden sei. Zur Vorbereitung gehört auch die Wahlprüfung, so dass der Einspruch zulässig, aber wie folgt unbegründet ist:

- Soweit die Auswahl der Person der Wahlleiterin kritisiert wird, ist festzustellen, dass nach § 63 i.V.m. § 15 Abs. 2 BbgKWahlG die Berufung einer Bediensteten der Gemeinde zur Wahlleiterin durch die Vertretung ausdrücklich zulässig war. Diese ist nach § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) insbesondere zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes gesetzlich verpflichtet. Eine Benachteiligungsabsicht durch sie wegen anhängiger Gerichtsverfahren oder eine nicht unparteiliche Amtswahrnehmung ist nur eine pauschal vorgetragene Vermutung des Einspruchsführers. Weiterhin erhielt auch die Aufsichtsbehörde von Amts wegen Kenntnis über die Berufung und hat dieser nicht (bspw. wegen Zweifeln an der Geeignetheit wie z.B. hinreichende Anhaltspunkte auf fehlende Unparteilichkeit) widersprochen.
- Soweit die Art des Führens der Unterschriftenliste für Unterstützungsunterschriften als Loseblattwerk kritisiert wird, ist festzustellen, dass die Vorschriften des § 63 i.V.m. § 28a BbgKWahlG eingehalten wurden. Die Unterschriftenleistung hat auf einem amtlich zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen. Das durch die Stadt hergestellte und verwendete Formular entspricht dem vom Landeswahlleiter als Mustervordruck in der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV bereitgestellten Muster der Unterschriftenliste für die Wahl. Dieses Unterschriftenliste wurde von der Wahlleiterin für den Wahlbewerber Martin hergestellt und ausgefüllt und mit einer fortlaufenden Nummerierung der Spalten urkundlich verbunden durch die Wahlbehörde vor Leistung der ersten Unterschrift dem Bürgerbüro zur Auslegung übergeben.
- Soweit kritisiert wird, dass die Liste nicht offen ausgelegt habe, ist festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben des BbgKWahlG eingehalten wurden. Die Unterschriftenleistung hat handschriftlich und persönlich auf dem amtlichen Formular zu erfolgen, wobei die Gültigkeit (also persönliche Unterschriftenleistung, Wahlberechtigung usw.) geprüft werden musste. Ein offenes Auslegen widerspricht der Verpflichtung, das Wahlgeheimnis zu wahren, wozu auch schon die Unterstützung eines Kandidaten gehört. Weiterhin musste der Verpflichtung zur Identitätsprüfung vor der Unterschriftenleistung nachgekommen werden, da die Unterschriften von der Gemeinde geprüft und das Wahlrecht bescheinigt werden mussten.
- Soweit das Verbot der Einsichtnahme in die Liste während der Auslegungsfrist für den Einreicher Martin kritisiert wird, ist festzustellen, dass das Verwehren der Einsichtnahme zu Recht auch gegenüber einem potentiellen Wahlbewerber zur Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgte. Die Unterstützungsunterschriften auf Listen für Wahlvorschläge sind nach § 89 BbgKWahlV zu sichern. Nach § 89 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKWahlV sind auch die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind. Nach § 89 Abs. 3 BbgKWahlV dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer

Wahlstraftat erforderlich ist. Während des Auslegungsverfahrens ist datenschutzrechtlich zwar eine Auskunft zur Zahl der geleisteten Unterschriften, nicht aber eine Einsichtnahme in die Listen selbst, durch einen Wahlbewerber zulässig. Bürgerinnen und Bürger geben durch ihre Unterschrift ihr Eintreten für einen bestimmten Kandidaten bzw. durch das Nichtleisten ein Nichteintretenwollen zu erkennen. Aus der o.a. Regelung zum Wahlgeheimnis ergibt sich, dass die Daten derjenigen Personen, die einen Kandidaten unterstützen wollen, einem besonderen Schutz unterstehen.

- Soweit behauptet wird, Unterschriftenberechtigte hätten erklärt, unter weit höherer Nummer als der Nr. 19 ihre Unterschrift geleistet zu haben, ist festzustellen, dass die Liste fortlaufend nummeriert und urkundlich verbunden war. Diese pauschal erhobene Behauptung widerspricht den Feststellungen der Wahlbehörde und ist somit zurückzuweisen.

Der Wahleinspruch des Herrn Frank Martin vom 25.09.2017 gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vom 24.09.2017 ist als unbegründet zurückzuweisen.

3.

Die Wahlleiterin stellte im Rahmen ihrer Funktion gemäß § 75 der BbgKWahIV zusammenfassend fest:

Die Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl, einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens einschließlich der Stellungnahmen der Wahlleiterin über das Ergebnis ihrer Prüfung sowie die beiden eingegangenen Wahleinsprüche konnten von den Stadtverordneten eingesehen und vollumfänglich geprüft werden.

Die beiden fristgerecht eingegangenen Wahleinsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl oder gegen eine Feststellung oder Entscheidung des Wahlausschusses sind zurückzuweisen.

Die Wahl ist nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Wahlleiterin empfiehlt daher der Stadtverordnetenversammlung, die Wahl gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 BbgKWahlG, für gültig zu erklären.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

III. Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Hennigsdorf, 10.11.2017

Bürgermeister